



Aufnahme- und Gebührenordnung

der Seglergemeinschaft Hengsteysee e.V.
erstellt im November 1996: geändert im November 2016

1. Der Antragsteller richtet seinen Aufnahmeantrag in schriftlicher Form an den Vorstand der SGHS.
2. Nach positivem Bescheid auf diesen Antrag und Erhalt der Clubsatzung hat der Antragsteller eine angemessene Probezeit (in der Regel eine Segelsaison) zu absolvieren. In der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung beschließen die Mitglieder in einer Abstimmung über die Aufnahme. Nach erfolgter Aufnahme wird die Aufnahmegebühr fällig.
3. Für die Probezeit hat der Antragsteller auf aktive Mitgliedschaft, bis auf das Stimmrecht, alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Als Bemessungsgrundlage für die Altersstufen gilt der 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Die Jahresgebühren gliedern sich wie folgt auf:
 - 5.1 Mitglieder ab 19 Jahre, aktiv, passiv oder fördernd: **82,00 €**
 - 5.2 Mitgliederbeitrag für Ehepaare oder Gleichgestellte: **103,00 €**
 - 5.3 Mitglieder ab 19 Jahren mit Ausbildungsnachweis, Studenten, Schüler, Freiwilliges soziales Jahr: **67,00 €**
sofern die Mitgliedschaft vor Erreichen des 18. Lebensjahres bestand, bleibt der Beitrag wie unter 5.4/ 5.5 (Nachweise müssen bis 31.01. des Sportjahres vorgelegt werden, ansonsten Berechnung nach 5.1)
 - 5.4 Mitglieder von 6 bis 18 Jahren ohne Elternmitgliedschaft: **67,00 €**
 - 5.5 Mitglieder von 6 bis 18 Jahren mit Elternmitgliedschaft: **44,00 €**
ab dem 3. Kind je: **26,00 €**
 - 5.6 Liegeplatzgebühr Wasserliegeplatz: **82,00 €**
 - 5.7 Liegeplatzgebühr Landliegeplatz (Optimisten u. O´pen BIC frei): **67,00 €**
 - 5.8 Liegeplatzgebühr Gastliegeplatz: **200,00 €**
Leistet der Gastlieger nicht die unter Punkt 6. festgelegten Arbeitsstunden für aktive Mitglieder, werden ihm diese zum ausgewiesenen Stundensatz von 15.00 € in Rechnung gestellt.
 - 5.9 **Aufnahmegebühr für aktive Mitgliedschaft:** Sonderaktion: entfällt bei Antragstellung in **2017** **255,00 €**
Die Aufnahmegebühr wird auf Wunsch in 3 Jahresraten à 85,-Euro erhoben.
Für passive u. fördernde Mitglieder und Mitglieder unter 19 Jahren entfällt die Aufnahmegebühr.
 - 5.10 Arbeitsstundenverrechnungssatz für die nicht geleisteten Arbeitsstunden: **15,00 €**
 - 5.11 Seebenutzungsgebühr des Ruhrverbandes für alle Bootsklassen außer Opti, Laser u. O´pen BIC: **75,00 €**
An-, Um- und Abmeldungen je Vorgang: **15,00 €**
Hier wird der jeweils gültige Gebührensatz des Ruhrverbandes berechnet.
Die Jahreszulassung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum 14. März des Jahres die Abmeldung erfolgt.
 - 5.12 Verwaltungsgebühren für manuelle Rechnungserstellung (ohne Einzugsermächtigung): **2,50 €**
Kosten durch Kontoinhaber verantwortete Rücklastschriften werden in voller Höhe berechnet.
 - 5.13 Bearbeitungsgebühr für Mahnverfahren: **50,00 €**
Anwalts-, Gerichts- und Amtskosten werden gesondert berechnet.
Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungszustellung erfolgt eine Mahnung.
Erfolgt weiterhin keine Zahlung, wird nach einer weiteren Frist von 4 Wochen ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.
 - 5.14 Stellt der Bewerber seinen Aufnahmeantrag nach dem 30.06. des Jahres, werden die Mitgliederbeiträge (Punkt 5.1 bis 5.5), die Liegeplatzgebühren (Punkt 5.6 bis 5.8) und die Arbeitsstunden (Punkt 6) um 50 % reduziert.
 - 5.15 Nutzung Vereinsboot Conger (je Zeitfenster 8:00 – 13:00 Uhr oder 13:00 – 18:00 Uhr) **10,00 €**
6. Aktive Mitglieder ab 19 Jahren sind zur Ableistung der festgelegten Arbeitsstunden verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den **terminlich** festgelegten Stegauf- und abbau. Zur Zeit sind 10 Arbeitsstunden gesamt pro Jahr festgelegt, davon müssen 3,5 Stunden für den Stegeaufbau und 3,5 Stunden für den Stegeabbau als **Pflichttermine** wahrgenommen werden. Die verbleibenden 3 Arbeitsstunden müssen mit dem Hafenmeister abgestimmt werden. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem gültigen Verrechnungssatz (Punkt 5.10) berechnet.
Pflichtterminfehlzeiten werden auf jeden Fall berechnet.
Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können für leichte Tätigkeiten herangezogen werden.
7. Die Vergabe der Liegeplätze und die Ausgabe der Seebenutzungsplaketten erfolgt ausschließlich durch den Vorstand der SGHS. **Bei Verkauf eines Schiffes geht der Liegeplatzanspruch keinesfalls auf den neuen Eigentümer über.**
8. Über diese Aufnahme- und Gebührenordnung wird jeweils gemäß Satzung § 5 Ab. 1 in der Mitgliederversammlung abgestimmt.